

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

I/30

3011-1701/2011 Bec.

Vorlagen-Nummer

0909/2012

Freigabedatum

31.08.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.05.2012
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	14.05.2012
Rat	15.05.2012 28.06.2012 20.09.2012

Beschluss:

Der Rat beschließt die in Anlage 2 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

Ja, investiv Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer

Begründung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (verkündet am 20.12.2011, vgl. Auszug als Anlage 1) sind Änderungen der gesetzlichen Regelungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in § 26 GO NRW wirksam geworden. Mit der Änderungssatzung wird die Satzung der Stadt Köln an diese Änderungen des § 26 GO NRW angepasst. Die Änderungssatzung ist in Anlage 1 enthalten. Anlage 3 enthält eine synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Kostenschätzung durch Verwaltung statt Kostendeckungsvorschlag durch Initiatoren**
 Bisher waren die Initiatoren des Bürgerbegehrens verpflichtet, einen Kostendeckungsvorschlag abzugeben. Statt dessen muss jetzt die Verwaltung im Vorfeld der Unterschriftensammlung für die Initiatoren eine Kostenschätzung erstellen, die dann den Unterschriftenlisten beizufügen ist (§ 26 Abs. 2 GO NRW bzw. § 2 Abs. 2 der Satzung).

Damit einher geht auch eine Veränderung bei den Fristen für die Einreichung des Bürgerbegehrens: Ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Ratsbeschluss richtet, muss innerhalb einer bestimmten Frist nach diesem Ratsbeschluss erfolgen (§ 26 Abs. 3 GO NRW: 6 Wochen, wenn der Ratsbeschluss öffentlich bekannt gemacht wird, ansonsten 3 Monate). Diese Frist ist nach der Neuregelung so lange ausgesetzt, bis die Verwaltung die Kostenschätzung mitgeteilt hat (§ 26 Abs. 3 S. 3 GO NRW).

- **Reduzierung des sog. Negativkatalogs**
 Bisher war in zehn nummerierten Fallkonstellationen ein Bürgerbegehren von vorneherein kraft Gesetzes nach § 26 Abs. 5 GO NRW ausgeschlossen. Dieser sog. Negativkatalog wurde reduziert. Für die Praxis ist vor allem relevant, dass zukünftig ein Bürgerbegehren über die Frage „ob“ ein Bebauungsplanverfahren stattfinden soll, zulässig ist. Zudem kann mittels Bür-

gerbegehren auch ein Aufstellungsbeschluss der Stadt durch Bürgerbegehren rückgängig gemacht werden (§ 26 Abs. 5 GO NRW bzw. § 2 Abs. 5 der Satzung).

- **Reduzierung des Ergebnis-Quorums**

Bisher war ein Bürgerentscheid in Köln erst dann entschieden, wenn eine Mehrheit für „Ja“ oder „Nein“ stimmte und diese Mehrheit 20 % der Bürger betrug. Dieses Ergebnis-Quorum wurde in Großstädten und damit auch in Köln auf 10% reduziert.

- **Einführung eines Stichentscheids**

Sofern an einem Tag mehrere Bürgerentscheide in der selben Sache stattfinden, muss der Rat eine Stichfrage beschließen, um widersprüchliche Ergebnisse zu vermeiden. Die Gesetzesänderung folgt damit dem Beispiel süddeutscher Gemeindeverfassungen, um zu verhindern, dass am Ende ein widersprüchliches Ergebnis steht.

Ein Beispiel:

Bürgerbegehren 1 ist für den Ausbau der A-Straße. Bürgerbegehren 2 gegen den Ausbau der A-Straße.

Sofern jetzt beim Bürgerentscheid beide Begehren das Quorum erfüllen und zudem jedes Begehren für sich gesehen eine Mehrheit erhält, so haben beide Begehren Erfolg. Es kommt nicht darauf an, welches der beiden Begehren mehr Stimmen für sich verbuchen konnte. Am Ende steht nach bisheriger Rechtslage ein nicht umsetzbares Ergebnis. Die Neuregelung sieht, dem Beispiel anderer Bundesländer folgend, den sog. Stichentscheid vor: Auf dem Stimmzettel muss eine dritte, vom Rat formulierte Frage als Stichfrage mit abgedruckt werden.

Diese könnte z.B. so aussehen:

„Falls beide Bürgerbegehren eine Mehrheit erhalten, welches soll dann gelten:

Bürgerbegehren 1 (Ausbau)

Bürgerbegehren 2 (kein Ausbau)“

- Anlage 1: Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011
(Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt NRW)
- Anlage 2: 1. Änderungssatzung zur Satzung „Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden der Stadt Köln“
- Anlage 3: Synopse